

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen vom 15.03.2006

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666, SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) in seiner Sitzung am 07.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf dem Gebiet der Stadt Viersen.

§ 2 Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

- (1) Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.
- (2) Mit der Abstimmung des Rates, dem zulässigen Bürgerbegehren nicht zu entsprechen, legt er Tag und Zeit, bis zu der Stimmbrief bei dem Bürgermeister eingegangen sein muss, fest.
- (3) Der Bürgermeister ist Abstimmungsleiter. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Der Bürgermeister beruft den Abstimmungsvorstand ein. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Viersen.

§ 4 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Die Abstimmungsberechtigung regelt sich nach §§ 7, 8 Kommunalwahlgesetz NRW.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Tag, an dem die Briefabstimmung endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (3) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (4) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

§ 5 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Abstimmungsberechtigten,
 2. die Nummer, unter die die oder der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird eine Abstimmungsinformation gemäß § 6 dieser Satzung versandt. Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag fordern die Abstimmungsberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung an.

§ 6 Abstimmungsinformation

- (1) Die Titelseite der Abstimmungsinformation enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Viersen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu

entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

- (2) Die Abstimmungsinformation enthält:
 1. eine Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. den Begründungstext des Bürgerbegehrens, aus dem die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens hervorgehen,
 3. den Beschluss des Rates über die Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens, aus dem das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters, der einzelnen Fraktionen sowie eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren Auffassungen hervorgehen.
- (3) Der Bürgermeister kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Absatz 2 Nr. 2 darzustellenden Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes herausnehmen.

§ 7 Bekanntmachung

Der Bürgermeister macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses, öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
4. dass die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten die Abstimmungsunterlagen anfordern können und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 8 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbriefumschlag)
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 9 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10 Stimmzählung, Gültigkeit der Stimmen

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. § 30 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend.
- (3) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Im Übrigen findet § 24 Kommunalwahlgesetz entsprechende Anwendung.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 12 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung veranlassen und das Ergebnis korrigieren.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 13 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung finden entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Satzung eine gesonderte Regelung getroffen worden ist: §§ 4, 7, 8, 56 bis 60, 81 bis 82.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 07.03.2006 beschlossene Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.03.2006

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

